

aber aus dem kürzeren, denn nur dessen Legatare und Legate erwähnt er und nur dessen 6 Zeugen zählt er auf, während in dem längeren, wie bemerkt, noch 11 Unterschriften hinzugefügt sind. Schon Marlot hat daher vermuthet, dass das längere Testament bei Flodoard später interpoliert sei, obschon er es für älter hält und an der Benutzung durch Hinkmar keineswegs zweifelt. Die Vermuthung findet durch die Flodoard-Hss. ihre Bestätigung. Das Falsificat steht in der ersten Hss.-Klasse hinter Cap. 18 des ersten Buches, in der zweiten und dritten vor demselben. Einer der Abschreiber hat also vermuthlich das Zeichen übersehen, wo die zugehefteten Blätter eingeschaltet werden sollten, und nun den Text und diese fortlaufend copiert.

In den Briefauszügen bei Flodoard tritt die Versuchung an Hinkmar heran, Reimser Kirchengut zu alieniren; der Erzbischof aber weist regelmässig ein solches Ansinnen mit Entrüstung zurück im Hinblick auf die Drohungen des Remigius im Testamente und beschreibt eintönig die grausige Furcht vor ihnen immer in derselben Weise, wenn auch mit anderen Worten.

An Nantarius schreibt Hinkmar wegen der Verwaltung der im Wormser Gau gelegenen Reimser Güter. Einige Leute hatten ihn gebeten, für verschiedene Arbeiten ihnen Colonen zu leihen, andere um die Erlaubnis nachgesucht, dass ihre Jäger auf diesen Gütern zuweilen rasten dürften. Der weitblickende Hinkmar wittert dahinter eine Alienierung von Kirchengut und redet sich nun sehr ins Feuer. Eine solche Erlaubnis würde er niemals geben, und seine Vorgänger hätten es auch nie gewagt, denn es sei vom h. Remigius unter grossen Verwünschungen und Drohungen verboten: *'quia sanctus Remigius cum grandi maledictione vel interminatione hoc fieri vetuerit'*<sup>1</sup>.

Hinkmar hatte die in der Provence gelegenen Reimser Güter dem Schutze des Grafen Gerard von Vienne anbefohlen. Dieser beklagte sich bei ihm, dass die Besitzungen von vielen verwüstet würden, und zwar behaupteten mehrere Eindringlinge, des Königs und Erzbischofs Erlaubnis zu besitzen. Darauf entgegnete Hinkmar, dass er nach der dem Grafen übertragenen Commission nur einem gewissen Hildoard die Verwaltung einer Villa zugestanden habe, aber unter der Oberaufsicht der Grafen, und fügte hinzu, er würde an Niemanden die Güter zu Lehen auszuthun

---

1) SS. XIII, p. 539, 47.